

Die im Tatbestand beschriebenen Begehungsweisen beziehen sich auf körperliche (bewegliche oder durch die Tartewegbar gemachte) Sachen und materielle Werte, die in sozialistischem (oder in gleicher Weise geschütztem) Eigentum stehen. Die unberechtigte Entnahme von elektrischer Energie, Gas u. ä. fällt ebenfalls unter diese Strafbestimmung. Für eine Sonderregelung wie im früheren Recht besteht kein Grund, da dem ökonomischen Wesen nach kein Unterschied vorliegt, ob jemand einen festen Körper (Geld, Wertsachen u. a.) entwendet, einen Energiespender (z. B. Batterie) wegnimmt, Gas, Dampf unbefugt entnimmt oder elektrische Energie unbefugt entzieht.

Andere Vermögenswerte, z. B. Forderungen, können nicht Diebstahlsgegenstand sein, wohl aber die Dokumente und Unterlagen (wie Sparkassenbücher, Schecks, Totoscheine u. ä.), in denen die betreffenden Ansprüche verbriefte oder sonst fixiert sind.

Unter § 15Q fallen auch jene Handlungen, die früher in Sonderregelungen erfasst wären, wie in den Bestimmungen über den Forst- und Felddiebstahl, den Jagdfrevel, die Verletzung des Fischereirechts, § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. 6.1926 (RGBl. I S. 145) u. a.

Gern. § 1 des Jagdgesetzes (Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 25.11.1953 — GBDnnōTsind* alle jagdbaren Tiere Eigentum des Volkes, so daß bei einer widerrechtlichen Aneignung von Wild die vorliegenden Bestimmungen Anwendung finden. Gleiches gilt auch für die rechtswidrige Entnahme von Fischen aus Gewässern, an denen der Staat bzw. die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer das Fischereirecht haben.

2. Die Tat besteht objektiv bei der ersten Alternative des Tatbestandes in der Wegnahmehandlung. Diese beginnt — was für die Frage "des Wegnahmehandlung ist — mit dem Augenblick, in dem der Täter sich diese tatsächliche Verfügungsgewalt "oder Sachherrschaft über den betreffenden Gegenstand unmittelbar zu verschaffen sucht. Der Versuch < wird dann zu bejahen sein, wenn der Täter Handlungen vornimmt, die unmittelbar auf das Erlangen der tatsächlichen Verfügungsgewalt über den betreffenden Gegenstand gerichtet sind, z. B. beim gewaltsamen oder sonst... unrechtmäßigen... öffnen eines Schlosses oder rechtswidrigen Eindringen in eine Wohnung einen Raum oder ein umschlossenes Grundstück mit der Zielstellung eines Diebstahls. Das bloße Erforschen der Möglichkeiten des Eindringens ödstTTäS Eindringen zum Zwecke des Auskundschaftens oder andere nicht unmittelbar auf Erlangung des betreffenden Gegenstandes gerichtete Tätigkeit sind straflose Vorbereitungshandlungen, soweit nicht eine Verfehlung wegen Hausfriedensbruchs nach (§134; oder eine Straftat wegen vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums nach § 163 gegeben ist.

Die Wegnahmehandlung ist vollendet, wenn der Täter sich die tatsächliche Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) verschafft und sie somit der